



Wegweiser für die gymnasiale Oberstufe
ab dem Schuljahr 2019/2020

Dieses Informationsmaterial wurde auf Grundlage der geltenden gesetzlichen Vorschriften

- Brandenburgisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002
- Verordnung über den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe und über die Abiturprüfung (Gymnasiale-Oberstufen-Verordnung) vom 21. August 2009 – zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Januar 2018 und der Beschlüsse schulischer Gremien erstellt.

Da die folgenden Aussagen als Interpretationen von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zu verstehen sind, ergibt sich aus diesem Wegweiser kein Rechtsanspruch. Änderungen nach Druck sind möglich.

Der Wegweiser soll Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe des Alexander-von-Humboldt-Gymnasiums und deren Eltern die notwendigen Informationen zur Entscheidungsfindung bei der individuellen Planung der Schullaufbahn geben.

Inhalt

Allgemeine Bestimmungen der GOST	3
Unterrichtsorganisation in der GOST	4
Leistungsbewertung in der GOST	7
Abiturprüfung	8
Gesamtqualifikation	10
Fachhochschulreife (schulischer Teil)	12

Allgemeine Bestimmungen der GOST

Die gymnasiale Oberstufe (GOST) umfasst am Alexander-von-Humboldt-Gymnasium Eberswalde die Jahrgangsstufen 11 und 12 (Qualifikationsphase). Die Jahrgangsstufe 10 gilt als Abschluss der Sekundarstufe 1 und zeitgleich als Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe. Hierfür gilt jedoch die Sekundarstufe-1-Verordnung. Ziel der gymnasialen Oberstufe ist es, durch den Erwerb einer vertieften allgemeinen Grundbildung und einer individuellen Profilierung die allgemeine Hochschulreife und damit die Berechtigung zum Hochschulstudium zu erreichen. Die allgemeine Hochschulreife ist der höchste Abschluss, den eine allgemein-bildende Schule vergeben kann.

Die Verweildauer in der GOST beträgt in der Regel zwei Schuljahre. Eine Höchstverweildauer von 3 Jahren kann sich durch einmalige Wiederholung oder durch einen Rücktritt in der Qualifikationsphase ergeben. Der Rücktritt um eine Jahrgangsstufe nach Nichtbestehen der Abiturprüfung beeinflusst die Höchstverweildauer nicht.

Für einen höchstens einjährigen Schulbesuch im Ausland können die Schülerinnen und Schüler auf Antrag beurlaubt werden. Im letzten Schuljahr der Qualifikationsphase ist jedoch eine Beurlaubung unzulässig. Nach Rückkehr aus dem Ausland wird die Schullaufbahn in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, die der zuletzt abgeschlossenen Jahrgangsstufe folgt. Unter bestimmten Voraussetzungen (Belegverpflichtungen) besteht auch die Möglichkeit, dass unter Anrechnung der Zeiten des Schulbesuchs im Ausland die Schullaufbahn in der nächsthöheren Jahrgangsstufe fortgesetzt werden kann. Die Entscheidung darüber trifft der Schulleiter.

Wer den Bildungsgang der gymnasialen Oberstufe erfolgreich beendet, erhält ein Reifezeugnis. Bei vorzeitigem Abbruch des Bildungsgangs wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt. Auf diesem Zeugnis ist bei Erfüllung bestimmter Mindestanforderungen der Nachweis über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife enthalten.

Nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht (zehn Schuljahre bzw. vorzeitiger Sekundarabschluss nach Jahrgangsstufe 10) unterliegen die Schülerinnen und Schüler einer sogenannten Berufsschulpflicht. Für Jugendliche, die die gymnasiale Oberstufe besuchen, endet diese zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für die Zeit des Besuchs der gymnasialen Oberstufe ruht die Berufsschulpflicht.

Eine Voraussetzung für die Aufnahme in die Qualifikationsphase ist der Erwerb der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe. Diese Berechtigung erwirbt, wer am Ende der Jahrgangsstufe 10 in der Sekundarstufe 1 des Gymnasiums

1. in jedem Fach mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat oder
2. bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen höchstens eine mangelhafte Leistung aufweist und diese durch eine mindestens befriedigende Leistung ausgleichen kann. Der Ausgleich für eine mangelhafte Leistung in Fächergruppe I (Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache) muss durch ein anderes Fach dieser Fächergruppe erfolgen.

Der Übergang in die gymnasiale Oberstufe des Alexander-von-Humboldt-Gymnasiums erfolgt durch Versetzung nach erfolgreichem Abschluss der 10. Klasse unseres Gymnasiums. Die Aufnahme in die GOST des Alexander-von-Humboldt-Gymnasiums aus einer anderen Schule erfolgt auf Antrag der Schülerin bzw. des Schülers oder bei Minderjährigen auf Antrag der Eltern. Über den Antrag entscheidet der Schulleiter.

Unterrichtsorganisation in der GOST

Das Kursangebot richtet sich zum einen nach dem Wahlverhalten der Schüler/innen und zum anderen nach den personellen und sächlichen Möglichkeiten der Schule. Es gibt Kurse auf Grund- und/oder Leistungskursniveau.

Einzelne Fächer werden Aufgabenfeldern zugeordnet:

Aufgabenfeld 1 (sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld)	Aufgabenfeld 2 (gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld)	Aufgabenfeld 3 (mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches AF)
Deutsch	Geschichte	Mathematik
Englisch	Politische Bildung	Biologie
Französisch	Geographie	Chemie
Latein	Pädagogik	Physik
Musik		Informatik
Kunst		Technik

Sport und der Seminarkurs gehören keinem Aufgabenfeld an. Letzterer dient der fachlichen, fächerübergreifenden oder fächerverbindenden Vertiefung und soll die wissenschaftspropädeutische Kompetenz aufbauen.

In der Regel werden in der gymnasialen Oberstufe zwei Fremdsprachen belegt. Die Belegverpflichtung einer zweiten Fremdsprache kann unter bestimmten Voraussetzungen entfallen.

Jede/r Schüler/in wählt zwei Leistungskursfächer (LK-Fächer), welche jeweils mit 5 Wochenstunden unterrichtet werden. Darüber hinaus belegt man acht Grundkurse. Einer dieser acht Grundkurse ist der Seminarkurs, welcher mit 2 Wochenstunden unterrichtet wird. Mathematik im Grundkurs wird mit 4 Wochenstunden unterrichtet. Alle weiteren Grundkurse umfassen jeweils drei Wochenstunden. Außerdem gibt es die Möglichkeit einen fakultativen Grundkurs zu wählen.

Jede/r Schüler/in ist verpflichtet, einen Leistungskurs aus den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik zu wählen. Entsprechend der gewählten Leistungskurskombination ergeben sich bestimmte Schwerpunkte und daraus resultierende Belegverpflichtungen.

LK Deutsch		LK Englisch		LK Mathematik	
+ LK	Schwerpunkt	+ LK	Schwerpunkt	+ LK	Schwerpunkt
EN	Fremdsprachen	GE	Fremdsprachen o. Gesellschaftswissenschaften	GE	Gesellschaftswissenschaften
GE	Gesellschaftswissenschaften	MA	Fremdsprachen	NW	Naturwissenschaft/Technik
NW	Naturwissenschaft/Technik	NW	Naturwissenschaft/Technik		
MA	kein Schwerpunkt				

Wählt man beispielsweise den Leistungskurs Deutsch und zusätzlich eine Fremdsprache als Leistungskurs, dann ergibt sich daraus der Schwerpunkt Fremdsprachen. Sollte man sich neben dem Deutsch Leistungskurs für Geschichte als weiteren Leistungskurs entscheiden, dann bildet diese Kombination den Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften, usw.

Die Belegverpflichtung anhand der Schwerpunktbildung ist im Folgenden übersichtlich dargestellt:

	Schwerpunkt Fremdsprachen							
Leistungs-kombination:	DE EN		EN GE		EN MA		EN NW	
DE	LK	5	GK	3	GK	3	GK	3
EN	LK	5	LK	5	LK	5	LK	5
FS	GK	3	GK	3	GK	3	GK	3
KU MU	GK	3	GK	3	GK	3	GK	3
GE	GK	3	LK	5	GK	3	GK	3
GO PÄ PB	GK	3	GK	3	GK	3	GK	3
MA	GK	4	GK	4	LK	5	GK	4
NW	GK	3	GK	3	GK	3	LK	5
NW IF								
SK	GK	2	GK	2	GK	2	GK	2
SP	GK	3	GK	3	GK	3	GK	3

Entscheidet sich der/die Schüler/in für den Schwerpunkt Fremdsprachen ist neben Englisch auch Französisch zu belegen. Die Wahl einer zweiten Naturwissenschaft bzw. Informatik ist – außer als fakultativer Kurs – nicht zulässig.

	Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften					
Leistungs-kombination:	DE GE		EN GE		MA GE	
DE	LK	5	GK	3	GK	3
EN	GK	3	LK	5	GK	3
FS	GK ⁽¹⁾	3 0	GK ⁽¹⁾	3 0	GK ⁽¹⁾	3 0
KU MU	GK	3	GK	3	GK	3
GE	LK	5	LK	5	LK	5
GO PÄ PB	GK ⁽¹⁾	3 6	GK ⁽¹⁾	3 6	GK ⁽¹⁾	3 6
MA	GK	4	GK	4	LK	5
NW	GK	3	GK	3	GK	3
NW IF						
SK	GK	2	GK	2	GK	2
SP	GK	3	GK	3	GK	3

(1) wird nur eine FS Belegt, ist im AF II neben Geschichte und einem weiteren Fach zusätzlich PB zu belegen.

Entscheidet sich der/die Schüler/in für den Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften ist die Wahl einer zweiten Naturwissenschaft bzw. Informatik – außer als fakultativer Kurs – nicht zulässig. Neben Geschichte im Leistungskurs ist ein weiteres gesellschaftswissenschaftliches Fach als Grundkurs zu belegen. Die Belegverpflichtung der zweiten Fremdsprache kann durch die zusätzliche Wahl des Kurses Politische Bildung entfallen.

	Schwerpunkt Naturwissenschaft I Technik						kein Schwerpunkt	
Leistungs- kombination:	DE I NW		EN I NW		MA I NW		DE I MA	
DE	LK	5	GK	3	GK	3	LK	5
EN	GK	3	LK	5	GK	3	GK	3
FS	GK ⁽¹⁾	3 0	GK ⁽¹⁾	3 0	GK ⁽¹⁾	3 0	GK	3
KU I MU	GK	3	GK	3	GK	3	GK	3
GE	GK	3	GK	3	GK	3	GK	3
GO I PÄ I PB	GK ⁽¹⁾	0 3	GK ⁽¹⁾	0 3	GK ⁽¹⁾	0 3	GK ⁽²⁾	3 0
MA	GK	4	GK	4	LK	5	LK	5
NW	LK	5	LK	5	LK	5	GK	3
NW I IF	GK	3	GK	3	GK	3	GK ⁽²⁾	0 3
SK	GK	2	GK	2	GK	2	GK	2
SP	GK	3	GK	3	GK	3	GK	3
	(1) wird nur eine FS Belegt, ist im AF II neben Geschichte ein weiteres Fach zu belegen.						(2) weiteres Fach des AF II oder III	

Hat ein/e Schüler/in den Schwerpunkt Naturwissenschaft/Technik gewählt, so ist neben einer Naturwissenschaft als Leistungskurs eine zweite Naturwissenschaft bzw. Informatik verpflichtend zu belegen. Die Belegverpflichtung der zweiten Fremdsprache kann durch die Wahl eines zweiten gesellschaftswissenschaftlichen Kurses entfallen.

Wählt der/die Schüler/in die Leistungskurskombination Deutsch und Mathematik, so unterliegt man keinem konkreten Schwerpunkt. Für diesen Fall ist das Belegen einer zweiten Fremdsprache Pflicht. Neben den verpflichtenden Grundkursen hat der/die Schüler/in die Wahl zwischen einem weiteren Kurs des Aufgabenfeldes II bzw. III.

Leistungsbewertung in der GOST

Für jeden Halbjahreskurs ist eine Kursabschlussnote zu bilden. Klausuren, der Andere Leistungsnachweis und die mündliche Leistungsfeststellung gehen zu je einem Drittel in die Kursbewertung ein. Der Andere Leistungsnachweis ist fakultativ und stellt eine eigenständige Bearbeitung eines selbst gewählten Themas dar und kann sowohl in Leistungs- als auch in Grundkursen in den Kurshalbjahren Q1, Q2 und Q3 erbracht werden. Die mündliche Leistungsfeststellung in mindestens einer modernen Fremdsprache dient als Nachweis fremdsprachlicher Handlungskompetenz und wird als Gruppengespräch im 4. Kurshalbjahr durchgeführt.

Jede/r Schüler/in schreibt im 1. Schuljahr der Qualifikationsphase in 7 Fächern Klausur. Im 2. Schuljahr schreibt man nur noch in den Fächern Klausuren, in denen man eine Abiturprüfung ablegt. Über die Dauer liefert folgende Tabelle eine Übersicht:

	1. Schuljahr der Q-Phase		2. Schuljahr der Q-Phase	
	11/I	11/II	12/I	12/II
LK	eine pro Kurs und Halbjahr 135 min		eine pro Kurs 270-300 min	eine pro Kurs 135 min
GK	eine pro Kurs und Halbjahr in den Fächern DE FS GW MA NW 90 min		eine im 3. Abifach 270 - 300 min	eine im 3. Abifach 90 min
	wird eines dieser Fächer im LK belegt, ist ein anderes Fach als Klausurfach zu wählen		eine im 4. Abifach 135 min	eine im 4. Abifach 90 min
Anzahl	7	7	4	4

In der gymnasialen Oberstufe werden Leistungen durch Noten mit Tendenz bzw. mit Punkten von 0 bis 15 bewertet.

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend		
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-		6	
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1			
Erreichte Leistung ab %	95	90	85	80	75	70	65	60	55	50	45	40	33	27	20			

Kurse, welche mit null Punkten abgeschlossen werden, gelten als nicht belegt.

Abiturprüfung

Die Schüler/innen wählen zu Beginn des zweiten Schuljahres der Qualifikationsphase ihre Abiturprüfungsfächer. Die Abiturprüfung umfasst drei schriftliche und eine mündliche Prüfung. Es ist festgelegt, dass sich unter den vier Prüfungsfächern mindestens zwei der drei Fächer Deutsch, Mathematik und eine fortgeführte Fremdsprache befinden müssen. Außerdem muss aus jedem Aufgabenfeld ein Fach für die Prüfung ausgewählt werden. Eine Besondere Lernleistung als fünfte freiwillige Prüfungskomponente kann ein Aufgabenfeld abdecken. Die gewählten Leistungskurse sind automatisch die schriftlichen Prüfungsfächer. Das dritte schriftliche Prüfungsfach ist dann ein Grundkurs nach Wahl. Sofern Englisch oder Französisch als schriftliches Prüfungsfach gewählt werden, ist in diesem entsprechenden Fach eine mündliche Leistungsfeststellung zu absolvieren. Werden beide modernen Fremdsprachen als schriftliche Prüfungsfächer gewählt, dann muss auch in beiden die mündliche Leistungsfeststellung absolviert werden. Ist keines der beiden Fächer schriftliches Prüfungsfach, so erfolgt die mündliche Leistungsfeststellung in einer

modernen Fremdsprache nach Wahl. Das mündliche Prüfungsfach ist ebenfalls aus einem belegten Grundkursfach auszuwählen. Es ist darauf zu achten, dass aus jedem Aufgabenfeld ein Prüfungsfach vorhanden ist.

Zur Abiturprüfung wird zugelassen, wer die Mindestanforderungen für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Mindestbelegverpflichtung erfüllt (näheres dazu: Gesamtqualifikation).

Die Arbeitszeiten in den schriftlichen Abiturprüfungen ergeben sich anhand folgender Tabelle:

	Deutsch	Mathematik	Fremdsprache	übrige Fächer
1./2. Prüfungsfach	300 min	300 min	300 min	270 min
3. Prüfungsfach	240 min	255 min	270 min	210 min

Die Arbeitszeit beinhaltet eine individuelle Lese- und Auswahlzeit für die Prüflinge.

Für die Durchführung der mündlichen Abiturprüfungen werden Fachausschüsse gebildet. Zu einem Fachausschuss gehören mindestens die oder der Vorsitzende des Fachausschusses, die Prüferin bzw. der Prüfer (in der Regel, die zuvor unterrichtete Lehrkraft) und der/die Protokollant/in. Die mündliche Abiturprüfung hat eine Vorbereitungszeit von 30 Minuten und dauert in der Regel 20 Minuten. Sie gliedert sich in einen ersten und zweiten Prüfungsteil. Im ersten Prüfungsteil zeigt der Prüfling mit einem zusammenhängenden Vortrag, dass er sich zu einem in der Vorbereitungszeit bearbeiteten Thema sach- und fachgemäß äußern kann. Der zweite Prüfungsteil ist durch ein Prüfungsgespräch gekennzeichnet, in dem vor allem fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge des Prüfungsthemas verdeutlicht werden.

Das Fach Sport kann nur viertes Abiturprüfungsfach sein. Die Prüfung setzt sich in diesem Fall aus einem sportpraktischen und einem sporttheoretischen Teil zusammen. Gegenstand der Prüfung können alle in der Qualifikationsphase unterrichteten Sportarten aus den jeweiligen Bewegungsfeldern sein. Im sporttheoretischen Teil wird ein Bezug zum sportpraktischen Teil hergestellt. Aus beiden Teilen der Prüfung ergibt sich eine Gesamtnote. Die Sportpraxis geht zu einem Anteil von $\frac{2}{3}$ und die Sporttheorie zu $\frac{1}{3}$ in die Gesamtnote ein.

Nach Abschluss der vier pflichtigen Abiturprüfungen stellt der Prüfungsausschuss fest, ob die Mindestanforderungen (s. Gesamtqualifikation) erfüllt worden sind. Ist dies nicht der Fall, setzt der Prüfungsausschuss im ersten bis vierten Prüfungsfach Zusatzprüfungen an. Schüler/innen können im ersten bis dritten Prüfungsfach freiwillige Zusatzprüfungen beantragen, sofern in diesem Fach von ihnen noch keine pflichtige Zusatzprüfung durchgeführt wurde.

Kommt es zu einer pflichtigen oder freiwilligen Zusatzprüfung, ist die Gesamtbewertung für dieses Fach im Verhältnis von zwei zu eins aus dem Ergebnis der Abiturprüfung und dem Ergebnis der Zusatzprüfung zu bilden. Sind die Mindestanforderungen an die Abiturprüfung erfüllt, dann erklärt der Prüfungsausschuss die Abiturprüfung für bestanden. Eine bestandene Abiturprüfung darf nicht wiederholt werden. Sind die Anforderungen nicht erfüllt bzw. lassen sich auch durch Zusatzprüfungen nicht realisieren, erklärt der Prüfungsausschuss die Abiturprüfung für nicht bestanden. Auf Antrag kann die Abiturprüfung wiederholt werden. Die Wiederholung schließt jedoch die letzten beiden Qualifikationsjahre mit ein. Sollte am Ende dieser Wiederholung der/die Schüler/in nicht zum Abitur zugelassen werden bzw. erneut die Abiturprüfung nicht bestehen, muss er/sie die Schule verlassen.

Die 5. freiwillige Prüfungskomponente in Form einer „Besonderen Lernleistung“ beinhaltet das Verfassen einer schriftlichen Arbeit bzw. Dokumentation und ein Kolloquium. Diese Besondere Lernleistung muss sich einem Unterrichtsfach zuordnen lassen, welches nicht eines der ersten vier Abiturprüfungsfächer sein darf.

Die schriftliche Arbeit oder Dokumentation umfasst

1. die Darstellung des Themas, der Lösungswege und Ergebnisse im Umfang von 15 bis 25 Seiten,
2. eine kritisch reflektierende Darstellung des Arbeitsprozesses in Form eines Arbeitsberichtes,
3. die Zusammenfassung der Ergebnisse in einer Kurzfassung (1 Seite),
4. die Angaben zu der verwendeten Literatur und weiteren Hilfsmitteln in fachwissenschaftlich korrekter Zitierweise und
5. eine Erklärung über die selbstständige Anfertigung der Arbeit.

Die Verteidigung der schriftlichen Arbeit findet als 30-minütiges Kolloquium in Form einer Diskussion oder einer Präsentation statt. Entscheidet sich der Prüfling für eine Diskussion, stellt dieser eine selbst gewählte Thematik vor, aus der sich dann ein argumentativ geführtes Prüfungsgespräch zwischen Prüfling und Prüfenden ergibt. Bei der Präsentation stellt der/die Kandidat/in eine medien-, musisch-künstlerisch oder experimentell gestaltete Thematik vor, aus der sich ein vertiefendes Prüfungsgespräch entwickelt.

Gesamtqualifikation

Die Gesamtqualifikation und damit die Abiturdurchschnittsnote wird anhand der einbringenden Kurse der Qualifikationsphase und der Abiturprüfungsnoten ermittelt. Die je vier Halbjahreskurse der beiden Leistungskursfächer, welche gleichzeitig erstes und zweites Prüfungsfach sind, gehen in doppelter Wertung in die Gesamtqualifikation ein. Die je vier Halbjahreskurse des dritten und

vierten Prüfungsfaches sowie weitere 22 Halbjahreskurse werden in einfacher Wertung eingebracht. Unter den einzubringenden Kursen müssen sich je vier Halbjahreskurse Deutsch, einer Fremdsprache, Mathematik sowie einer Naturwissenschaft oder je zwei Halbjahreskurse in zwei Naturwissenschaften befinden. Insgesamt werden 38 Kursbewertungen in die Gesamtqualifikation eingebracht.

Die Ergebnisse der vier Abiturprüfungen gehen in fünffacher Wertung in die Gesamtqualifikation ein. Lässt der/die Schüler/in sich in fünf Abiturprüfungen bewerten, dann gehen diese in vierfacher Wertung ein.

Die Mindestanforderungen der Qualifikationsphase beinhalten, dass in den Kursen auf Leistungskursniveau höchstens vier Halbjahresergebnisse mit weniger als fünf Punkten bewertet wurden. Ebenso gilt, dass in den Grundkursen höchstens vier Halbjahresergebnisse mit weniger als fünf Punkten beurteilt wurden. Kein einzubringender Kurs darf mit null Punkten beurteilt werden. Außerdem muss die Punktzahl der einzubringenden Kurse in die Gesamtqualifikation insgesamt mindestens 200 Punkte betragen, wobei die Leistungskurse – wie beschrieben – in doppelter Wertung eingehen. Die Mindestanforderungen im Abiturbereich verlangen, dass in mindestens drei Abiturprüfungen je mindestens fünf Punkte erzielt worden sind und dass keine Abiturprüfung mit null Punkten bewertet wurde. Außerdem gilt, dass eine Punktzahl von mindestens 100 Punkten in den Abiturprüfungen erreicht wurde. Hier gilt die fünffache Wertung für 4 Prüfungsfächer bzw. die vierfache Wertung für 5 Prüfungsfächer.

Wer die Mindestanforderungen der Qualifikationsphase und die des Abiturbereichs erfüllt, erwirbt die allgemeine Hochschulreife. Anhand der resultierenden Gesamtpunktzahl von 300 bis 900 Punkten ergibt sich die Abiturdurchschnittsnote.

Gesamt-punktzahl	Note	Gesamt-punktzahl	Note	Gesamt-punktzahl	Note
900 - 823	1,0	660 - 643	2,0	480 - 463	3,0
822 - 805	1,1	642 - 625	2,1	462 - 445	3,1
804 - 787	1,2	624 - 607	2,2	444 - 427	3,2
786 - 769	1,3	606 - 589	2,3	426 - 409	3,2
768 - 751	1,4	588 - 571	2,4	408 - 391	3,4
750 - 733	1,5	570 - 553	2,5	390 - 373	3,5
732 - 715	1,6	552 - 535	2,6	372 - 355	3,6
714 - 697	1,7	534 - 517	2,7	354 - 337	3,7
696 - 679	1,8	516 - 499	2,8	336 - 319	3,8
678 - 661	1,9	498 - 481	2,9	318 - 301	3,9
				300	4,0

Fachhochschulreife (schulischer Teil)

Wer die Schule vor Abschluss des Bildungsgangs verlässt, erhält auf dem Abgangszeugnis einen Vermerk über den schulischen Teil der Fachhochschulreife, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase folgende Mindestanforderungen erfüllt wurden:

- 1) in den Halbjahreskursen der Leistungskurse werden insgesamt mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung erzielt,
- 2) in mindestens neun der anzurechnenden Halbjahreskurse werden mindestens 5 Punkte erreicht, darunter müssen sich mindestens zwei Halbjahreskurse in den Leistungskursen befinden,
- 3) es müssen mindestens 15 Halbjahreskurse angerechnet werden,
- 4) mit null Punkten bewertete Halbjahresergebnisse werden nicht angerechnet,
- 5) unter den einzubringenden Kursen müssen jeweils zwei Halbjahreskurse der Fächer Deutsch, Mathematik, einer Fremdsprache, eines naturwissenschaftlichen und eines gesellschaftswissenschaftlichen Faches eingebracht werden.

Die Durchschnittsnote des schulischen Teils der Fachhochschulreife ergibt sich aus der Gesamtpunktzahl der eingebrachten Kurshalbjahre.

Gesamt-punktzahl	Note	Gesamt-punktzahl	Note	Gesamt-punktzahl	Note
285 - 261	1,0	209 - 204	2,0	152 - 147	3,0
260 - 255	1,1	203 - 198	2,1	146 - 141	3,1
254 - 249	1,2	197 - 192	2,2	140 - 135	3,2
248 - 244	1,3	191 - 187	2,3	134 - 130	3,2
243 - 238	1,4	186 - 181	2,4	129 - 124	3,4
237 - 232	1,5	180 - 175	2,5	123 - 118	3,5
231 - 227	1,6	174 - 170	2,6	117 - 113	3,6
226 - 221	1,7	169 - 164	2,7	112 - 107	3,7
220 - 215	1,8	163 - 158	2,8	106 - 101	3,8
214 - 210	1,9	157 - 153	2,9	100 - 96	3,9
				95	4,0